

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Varel zur Regelung des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Varel zur Regelung des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen vom 20. Februar 1975 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 13 vom 27. März 1975), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2002 (amtl. Bekanntmachung durch die NWZ, 13.10.2001) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2 Absatz 1:

Die zugrunde gelegte Zusammenstellung der Dienstbezirke wird entsprechend der beigefügten Anlage aktualisiert

Artikel 3

§ 2 Absatz 2 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

Auf Antrag kann von dem vorgesehenen Zahlungsrhythmus individuell abgewichen werden. Der gesonderte Zahlungsrhythmus kann nach Ermittlung der Einwohnerzahlen im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres auf die Zahlung in mehreren Teilbeträgen festgelegt werden.

Artikel 4

§ 2 Absatz 3 wird folgendermaßen geändert:

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bzw. wird um die Anzahl der nicht wahrgenommenen Tätigkeiten gekürzt, wenn der/die Bezirksvorsteher/in diese nicht fristgerecht erledigen kann. In diesem Falle kann die Aufwandsentschädigung einem/einer von der Stadt Varel zu bestimmenden Vertreter/in zugeteilt werden, sofern er/sie während dieser Zeit die Aufgaben wahrgenommen hat.

Artikel 5

§ 4 wird folgendermaßen geändert:

Der genannte § 29 NGO ist in § 44 NKomVG zu ändern.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am XX in Kraft.

Varel,

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister